

71. Unter welchen Voraussetzungen ist die Anfechtung eines rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleichs statthaft?

R.D. §§ 193, 196, 197. Geschäftsaufsichtsverordnung vom 14. Dezember 1916/14. Juni 1924 §§ 59, 60, 64, 65.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 21. März 1930 i. S. W. Sp. Aktiengesellschaft (Kl.) w. Firma S. & S. (Bekl.). VII 340/29.

- I. Landgericht Bielefeld, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Für Warenlieferungen aus den Jahren 1925 und 1926 stand der Klägerin gegen die Beklagte eine Forderung von 30343,47 RM. zu. Im April 1926 wurde über das Vermögen der Beklagten die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses angeordnet. Auf Grund eines Vergleichsvorschlags der Schuldnerin vom 7. Juni 1926 fand vor dem Amtsgericht zu M. am 4. August 1926 ein Vergleichstermin statt, bei dem die für einen Zwangsvergleich erforderlichen Mehrheiten erreicht wurden. Am 10. August 1926 verkündete das Gericht den Beschluß, daß der Zwangsvergleich bestätigt werde. Dieser Beschluß erlangte Rechtskraft, da von keiner Seite Beschwerde eingelegt wurde.

Der Zwangsvergleich sah für die vom Verfahren betroffenen Gläubiger mit Forderungen von über 300 RM., zu denen die Klägerin gehörte, eine in drei Raten zu gewährende Befriedigung zu 80% vor. Im Satz 9 war bestimmt:

„Um die Durchführung des Vergleichs zu sichern, wird im Vergleichstermin ein mit Generalvollmacht für die Schuldnerin und Verfügungsbefugnis über ihren Grundbesitz ausgerüsteter Treuhänder bestellt. Ihm werden die Warenlager und das Geschäftsinventar sicherungsweise übereignet, die ausstehenden Forderungen abgetreten. Auf sämtliche Geschäfts- und Privatgrundstücke werden zu seinen Gunsten Vormerkungen zur Erhaltung seines Rechtes auf Auflassung eingetragen. Er überwacht die Geschäftsführung, die er nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise zu übernehmen berechtigt ist, und regelt insbesondere die Verteilung der Vergleichsquoten.“

Die Klägerin, die bis zur Klagerhebung die beiden ersten inzwischen fällig gewordenen Ratenzahlungen auf die Vergleichsquote in Empfang genommen hatte, verlangte mit der am 5. Juli 1928 zugestellten Klage Zahlung von 4100 RM. auf denjenigen Teil ihrer ursprünglichen Kaufgeldforderung, der — in Höhe von 20% — nach dem Vergleich als erlassen zu gelten hatte. Sie hält den Zwangsvergleich für unwirksam, weil die den Grundbesitz betreffende Ver-

einbarung in dem Satz 9 der Form des § 313 BGB. bedurft habe und die Wichtigkeit dieses Teiles den ganzen Vergleich erfasse.

Das Landgericht gab der Klage statt. Die Beklagte legte Berufung ein mit dem Antrag, die Klage abzuweisen und die Klägerin zur Rückzahlung der von ihr beigetriebenen 4516,20 RM. nebst Zinsen zu verurteilen. Die Klägerin schloß sich der Berufung an und erhöhte ihren Anspruch auf 6100 RM. Das Oberlandesgericht erkannte unter Zurückweisung der Anschlußberufung nach den Anträgen der Berufung, indem es einen Verstoß gegen § 313 BGB. verneinte. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Die Klägerin, die als Gläubigerin der Beklagten an dem über deren Vermögen angeordneten Geschäftsaufsichtsverfahren mit Einschluß des Zwangsvergleichs teilgenommen hat, kämpft mit ihrer Klage gegen die Wirksamkeit des Zwangsvergleichs an. Ihr Vorgehen ist grundsätzlich für unstatthaft zu erachten. Nach § 59 Abs. 2 der Geschäftsaufsichtsverordnung vom 14. Dezember 1916/14. Juni 1924 stand der Klägerin gegen den amtsgerichtlichen Beschluß vom 10. August 1926, durch den der Vergleich vom 4. desj. Mts. bestätigt wurde, die sofortige Beschwerde zu; von diesem Rechtsmittel, zu dessen Begründung sie das jetzt im Rechtsstreit von ihr Vorgebrachte hätte anführen können, hat sie keinen Gebrauch gemacht. Der rechtskräftig bestätigte Vergleich war nach § 60 Abs. 1 Satz 1 GVO. für und gegen die Klägerin wirksam geworden. Nach Eintritt der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses ist den beteiligten Gläubigern eine Anfechtung des vergleichsmäßigen Erlasses (oder der vergleichsmäßigen Stundung) ihrer Forderungen nur in den beiden Fällen gestattet, die § 64 Abs. 1 GVO. anführt. Das Vorliegen der dort erforderlichen Voraussetzungen wird in der Klage nicht behauptet. Die Klägerin will aber auf Grund eines anderen Vorbringens ebenso vorgehen, wie es im § 64 a. a. O. vorgesehen ist, nämlich unbeschadet der ihr durch den Zwangsvergleich gewährten Rechte den vergleichsmäßigen Erlaß ihrer Forderung anfechten; denn sie hat ausdrücklich erklärt, daß sie Zahlung eines Teils der restlichen 20% verlange, die der Beklagten im Vergleich erlassen waren. Ein solcher Anspruch findet im Gesetz keine Stütze und widerstreitet den Grundsätzen über die Wirksamkeit des rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleichs.

Diese Auffassung steht mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts im Einklang. Die von ihr für den Zwangsvergleich im Konkursverfahren entwickelten Grundsätze dürfen unbedenklich auch auf den Zwangsvergleich im Geschäftsaufsichtsverfahren angewendet werden (vgl. RGZ. Bd. 119 S. 395, Bd. 122 S. 363, Bd. 125 S. 410), soweit nicht Abweichungen der Regelung in der Geschäftsaufsichtsverordnung eine besondere Beurteilung erheischen, was hier nicht der Fall ist. Zum konkursmäßigen Zwangsvergleich hat der I. Zivilsenat in seinem Urteil vom 3. März 1904 (RGZ. Bd. 57 S. 270) mit eingehender, die Entstehungsgeschichte der §§ 195 bis 197 R.D. (§§ 181 bis 183 a. F.) würdigender Begründung ausgesprochen, daß ein rechtskräftig bestätigter Zwangsvergleich nicht wegen Irrtums angefochten werden kann. Im Sinne dieses Urteils liegt die Annahme, daß auch aus sonstigen Gründen, abgesehen von den zugelassenen und besonders geregelten Fällen der §§ 196, 197 R.D. und der diesen entsprechenden §§ 64, 65 G.U.Wo., ein Gläubiger einen rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich nicht nachträglich zu Falle bringen oder auch nur in seiner Wirksamkeit mindern kann. Daß dies der Absicht des Gesetzgebers entspricht, ergeben auch die Vorschriften im § 196 Abs. 2 R.D. und im § 64 Abs. 2 G.U.Wo., welche die Anfechtung eines Zwangsvergleichs wegen Betrugs nur dann zulassen, wenn der Gläubiger ohne Verschulden außerstande war, den Anfechtungsgrund im Verfahren über den Zwangsvergleich geltend zu machen.

Dieser Auffassung steht nicht entgegen, daß der Zwangsvergleich im allgemeinen nach Vertragsgrundsätzen zu beurteilen ist (vgl. RGZ. Bd. 77 S. 404, Bd. 92 S. 187, Bd. 119 S. 395, Bd. 125 S. 410; WarnRspr. 1911 Nr. 353; Menzel R.D. 3. Aufl. S. 493 Anm. 5 zu § 173; RGRKomm. Vorbem. vor § 779 BGB.); denn es wird durchweg anerkannt, daß der Zwangsvergleich hinsichtlich seines Zustandekommens und seiner Wirksamkeit besonderen Vorschriften folgt, bei denen öffentlichrechtliche Belange ausschlaggebend sind. Die Sonderregelung der Wirksamkeit des Zwangsvergleichs — im Konkursverfahren wie auch im Geschäftsaufsichtsverfahren — schließt es aus, hier privatrechtlichen Rechtsbehelfen Raum zu geben, die eine Durchbrechung jener Sonderregelung mit sich bringen würden.

Allerdings hat der erkennende Senat in seinem Urteil vom 30. November 1928 (RGZ. Bd. 122 S. 361) ausgesprochen, wer

als Vergleichsbürge in Anspruch genommen werde, sei befugt, das wirksame Zustandekommen der von ihm für die Durchführung des Zwangsvergleichs — im Geschäftsaufsichtsverfahren — angeblich geleisteten Bürgschaft zu bestreiten. Allein daraus folgt nicht, daß es auch einem Gläubiger gestattet sein müßte, gegen die Verbindlichkeit des Zwangsvergleichs nachträglich anzukämpfen. Im Eingang der Gründe jenes Urteils ist gesagt: „Hätte die Klägerin die Bestätigung des Zwangsvergleichs mit ihrer Bürgschaft durch ein Rechtsmittel bekämpfen können, so wäre dies für sie der Weg gewesen, dem bestätigten Zwangsvergleich zu widersprechen. Da aber ihr als Bürgin nach § 59 Abs. 2 G. V. die Beschwerde gegen den die Bestätigung aussprechenden Beschluß nicht zustand, so blieb ihr nur der Weg der Klage übrig, um das Nichtbestehen eines Zwangsvergleichs mit ihrer Bürgschaft gerichtlich feststellen zu lassen.“ Derartige Erwägungen können der Klägerin des gegenwärtigen Rechtsstreits nicht zugute kommen; ihr war vielmehr durchaus zuzumuten, von dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde, das ihr zustand, Gebrauch zu machen. Waren ihre Einwendungen gegen das Zustandekommen des Zwangsvergleichs gerechtfertigt, so ist anzunehmen, daß das Beschwerdegericht ihnen Rechnung getragen hätte. Jedenfalls heilt aber die Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses grundsätzlich solche Mängel, die das Gericht etwa übersehen hat (vgl. RGZ. Bd. 57 S. 275; Menzel a. a. O. S. 508 Anm. 1 zu § 184 und S. 524 Anm. 1 zu § 196 R. D.).

Diese über den Standpunkt des Berufungsgerichts hinausgehenden Darlegungen führen dazu, daß die Revision der Klägerin, deren Klage von Anfang an unstatthaft war, ohne weiteres zurückgewiesen werden muß.